

Elterngeld

Für Geburten ab dem 01.01.2007 tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes. Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis zu maximal 1.800,00 Euro monatlich. Für nicht erwerbstätige Eltern beträgt es mindestens 300,00 Euro im Monat. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und bei Familien mit Mehrlingsgeburten gelten besondere Bestimmungen.

Das Elterngeld, in Höhe des Mindestbetrages, wird nicht mit anderen sozialstaatlichen Transferleistungen verrechnet. Es kann also zusätzlich zum Arbeitslosengeld II bezogen werden, ohne dass sich der Anspruch vermindert.

Elterngeld erhalten alle Erwerbstätigen, Beamten, Selbstständigen und erwerbslosen Elternteile, Studierenden und Auszubildenden, Adoptiveltern, Pflegeeltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades. Das Elterngeld ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig gewesen sind.

Der Anspruch auf Elterngeld erlischt, wenn der Antragsteller mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeitet.

Das Elterngeld wird für die ersten zwölf Lebensmonate Ihres Kindes gezahlt. Zwei zusätzliche Monate sind möglich, wenn Ihr Partner ebenfalls Elternzeit in Anspruch nimmt. Eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich ist unschädlich.

Ist die Zeit zwischen zwei Geburten zu kurz, um wieder die Arbeit aufzunehmen, schafft der Geschwisterbonus finanziellen Freiraum, indem direkt an das vorher gezahlte Elterngeld angeknüpft wird.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300,00 Euro monatlich für das zweite und jedes weitere Kind.

Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de sowie www.bmfsfj.de. Hier wird auch ein „Elterngeldrechner“ angeboten.

Zuständig für die Beantragung des Elterngeldes ist der Kreis Siegen-Wittgenstein. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zu Fragen rund um Elternzeit und Elterngeld:

» Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice Jugend und Familie
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Petra Baronowsky
Raum: 301
Telefon: 0271/333-1334
Fax: 0271/333-1380
Mail: p_baronowsky@siegen-wittgenstein.de

Marlies Kling
Raum: 301
Telefon: 0271/333-1354
Fax: 0271/333-1380
Mail: m_kling@siegen-wittgenstein.de

Marianne Schick
Raum: 302
Telefon: 0271/333-1367
Fax: 0271/6333-1380
Mail: m_schick@siegen-wittgenstein.de

Informationsbroschüren und Elterngeldanträge erhalten Sie auch in Ihrem Rathaus.

» Bürgerbüro Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0 oder 02739/802-118



Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben.

Seit dem 01.01.2010 erhalten Sie monatlich für Ihre ersten zwei Kinder jeweils 184,00 Euro, für das dritte Kind werden 190,00 Euro und für jedes weitere Kind 215,00 Euro gezahlt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Auch darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kindergeld weiter gezahlt werden: Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung befindet. Ebenso für Kinder ohne Ausbildungsplatz und ohne berufsqualifizierenden Abschluss. Für ein Kind ohne Arbeitsplatz wird das Kindergeld bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres gezahlt. Zeitlich unbegrenzt wird Kindergeld für Kinder mit Behinderung gewährt, wenn die Behinderung der Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht decken kann.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:

- » Familienkasse der Agentur für Arbeit
Emilienstraße 45
57072 Siegen
Telefon: 0271/2301-0
Mail: siegen@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de oder, sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, bei Ihrem Dienstherrn.

Die Broschüre „Kindergeld“ erhalten Sie auch in Ihrem Rathaus.

- » Bürgerbüro Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0 oder 02739/802-118



Kinderzuschlag

Zum 01. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt.

Einen Kinderzuschlag können Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, wenn Ihre monatlichen Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze von 900,00 Euro für Elternpaare und 600,00 Euro für Alleinerziehende erreichen und Ihr zu berücksichtigendes Einkommen gewissen Höchsteinkommensgrenzen nicht übersteigt.

Die Höhe des Kinderzuschlags bemisst sich nach Ihrem Einkommen und Vermögen und beträgt bis zu 140,00 Euro pro Kind im Monat. Der Kinderzuschlag wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.bmfsfj.de oder bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit:

- » Familienkasse der Agentur für Arbeit
Emilienstraße 45
57072 Siegen
Telefon: 0271/2301-0
Mail: siegen@arbeitsagentur.de

Die Broschüre „Kinderzuschlag“ erhalten Sie darüber hinaus auch in Ihrem Rathaus.

- » Bürgerbüro Wilnsdorf
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-0
oder 02739/802-118

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld. Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind in der Regel folgende Personenkreise:

- » Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, bei deren Bedarfsberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden,
- » ein allein stehender Wehrpflichtiger für die Dauer des Grundwehrdienstes oder ein Zivildienstleistender während seines Zivildienstes, wenn ihm Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bewilligt wurde,
- » ein allein stehender Auszubildender, der dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hat,
- » ein allein stehender Schüler oder Student, dem BAföG dem Grunde nach zusteht.

Sofern mindestens ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft nicht berechtigt ist, eine der vorgenannten Leistungen zu empfangen (bspw. ein Kleinkind), kann dennoch ein Wohngeldanspruch gegeben sein. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Wohngeldstelle.

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle unseres Rathauses ein:

- » Sozialamt der Gemeinde Wilnsdorf
-Wohngeld-
Frank Lehmann / Dieter Zimmer
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-131 oder 02739/802-130

Bauförderung

Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie unsere Mitarbeiter des Bauamtes gerne über **Förderungsmöglichkeiten**:

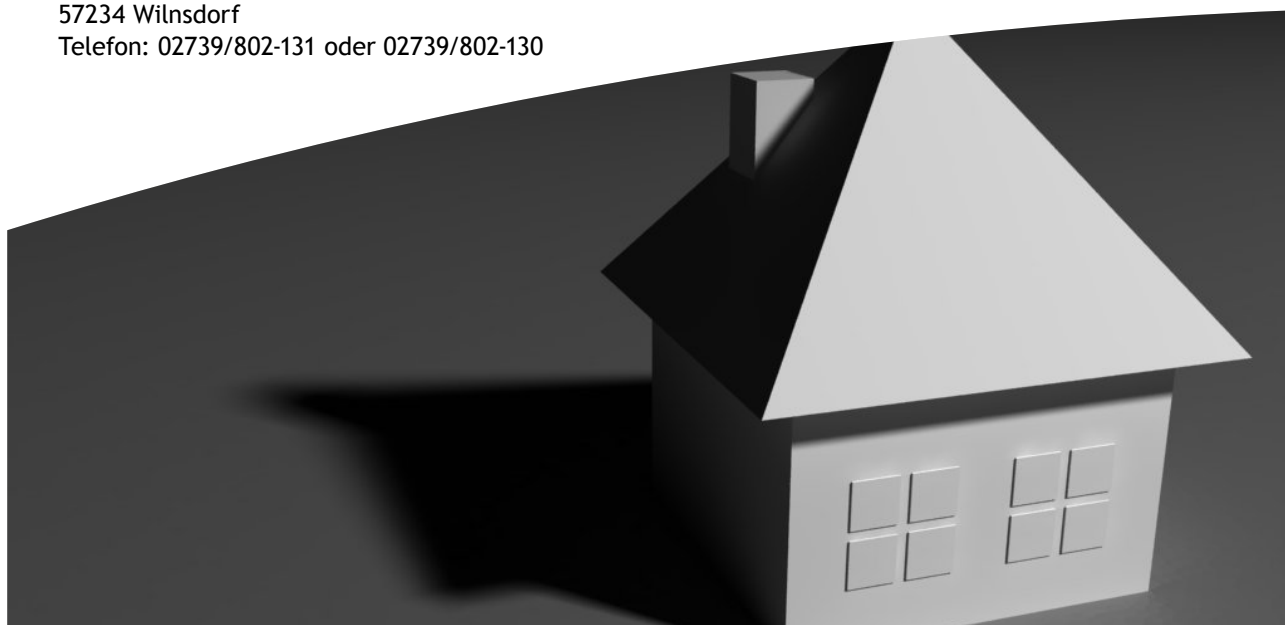
- » Bauamt der Gemeinde Wilnsdorf
Henning Weber
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-170

Zuschuss zu Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren

Sofern Sie seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Wilnsdorf leben und nur ein geringes Einkommen vorweisen, sind Sie berechtigt, einen Zuschuss zum Wassergeld und zu den Kanalbenutzungsgebühren zu beantragen. Die Beantragung erfolgt immer zum Jahresende.

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrem Rathaus:

- » Sozialamt der Gemeinde Wilnsdorf
Dieter Zimmer
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-130



Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sogenannten Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Sozialversicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

- » Agentur für Arbeit
Emilienstraße 45
57072 Siegen
Telefon: 0271/2301-0
Mail: siegen@arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Hausgemeinschaft erwerbsfähig ist, d. h., dass keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gern weiter hilft.

- » ARGE
Rathausstraße 18
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/47716-0

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbstätig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das Sozialamt Wilnsdorf. Hier erhalten Sie weitere Informationen:

- » Sozialamt der Gemeinde Wilnsdorf
Frank Lehmann
Marktplatz 1
57234 Wilnsdorf
Telefon: 02739/802-131
Mail: f.lehmann@wilnsdorf.de





Schuldnerberatung

Aufgrund der im Vergleich zu Single- oder Doppelverdienerhaushalten hohen Lebensunterhaltungskosten sollten Familien, die nur von einem Gehalt leben, die Gefahr der Überschuldung nicht unterschätzen. Gefährlich wird es, wenn mitten in einer finanziellen Durststrecke noch ein unvorhergesehenes Ereignis dazu kommt: Arbeitslosigkeit, Scheidung, eine längere Krankheit, aber auch ein ungeplantes Kind können die Familie in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Leider gibt es kein Patentrezept, um eine Überschuldung von vornherein ausschließen zu können. Sollten Ihnen trotz aller Vorsicht einmal die Schulden über den Kopf wachsen ist es wichtig, schnell zu handeln. Wer die Augen davor verschließt und hofft, dass die Gläubiger dasselbe tun, wird mit dieser Taktik seine Situation nur noch verschlimmern. Schnell zu handeln bedeutet aber nicht, aus Panik neue Kredite aufzunehmen. Schnell und vor allem überlegt zu handeln, das heißt konkret: Suchen Sie frühzeitig Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle.

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. im Internet unter www.meine-schulden.de oder bei den nächstgelegenen Schuldnerberatungsstellen in Siegen:

- » CV Siegen
Häutebachweg 5
57072 Siegen
Telefon: 0271/2360320
Mail: schuldnerberatung@caritas-siegen.de

- » DW im KK Siegen e. V.
Schuldnerberatung der Diakonie
Friedrichstraße 27
57072 Siegen
Telefon: 0271/5003-230 / -240 / -260

Gut erhaltene Kinderkleidung aus zweiter Hand

Kinderkleidung, Möbel und Spielwaren erhalten Sie
in mehreren Siegener Second-Hand-Läden.

- » **Kinderkleiderkiste des Kinderschutzbundes
Siegen**
Koblenzerstr. 109
57072 Siegen
Telefon: 0271/23 30 24 0
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 9.30 - 12.00 Uhr
Di 14.30 - 17.00 Uhr
- » **DRK Kinderladen**
Hammerstr. 10
57072 Siegen
Telefon: 0271/23 86 92 1
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do 9.00 - 12.00 Uhr
Mi 13.00 - 17.00 Uhr
Fr 13.00 - 16.30 Uhr
- » **Kinderstübchen Mittelbach**
Siemensstr. 26
57074 Siegen
Telefon: 0271/40 58 89 5
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.00 und
15.00 - 16.30 Uhr
- » **Der Laden (Diakonie)**
Friedrichstr. 18b
57072 Siegen
Telefon: 0271/23 46 755
Öffnungszeiten: Mo - Mi 10.00 - 16.00 Uhr
Do, Fr 10.00 - 18.00 Uhr
Sa 10.00 - 13.00 Uhr
- » **Der Laden (Diakonie)**
Achenbacher Strasse 115
57072 Siegen
Öffnungszeiten: Mo - Fr 10.00 - 17.00 Uhr
Sa 10.00 - 13.00 Uhr
- » **Der Laden (Diakonie)**
Fröbelstrasse 10
57078 Siegen
Öffnungszeiten: Mo - Do 10.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.00 - 13.00 Uhr
- » **Ali Baba Kinderladen**
Marburger Tor 8
57072 Siegen
Telefon: 0271/30 38 04 8
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 - 19.00 Uhr
Sa 8.00 - 14.00 Uhr

» Ali Baba Kinderladen

Hauptstrasse 34
57074 Siegen
Telefon: 0271/25 06 62 7
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 - 19.00 Uhr
Sa 8.00 - 16.00 Uhr

Siegener Tafel e.V.

Vor 10 Jahren wurde die Siegener Tafel als 87. Tafel bundesweit gegründet. Heute erhält die Siegener Tafel von über 60 Lebensmittelgeschäften, Bäckereien und Großmärkten regelmäßig an vier Tagen in der Woche Lebensmittel und Sachspenden. Die Lebensmittel werden an zwei Tagen in der Woche an bedürftige Menschen (mit Bewilligungsbescheid der ARGE) gegen einen kleinen Unkostenbeitrag verteilt.

- » Siegener Tafel e.V.
Hammerwerk 1
57076 Siegen-Weidenau

Ausgabetermine:

- » Dienstag für alle mit dem Anfangsbuchstaben (Nachname) A - K
- » Donnerstag für alle mit dem Anfangsbuchstaben (Nachname) L - Z
- » immer ab 13.30 Uhr